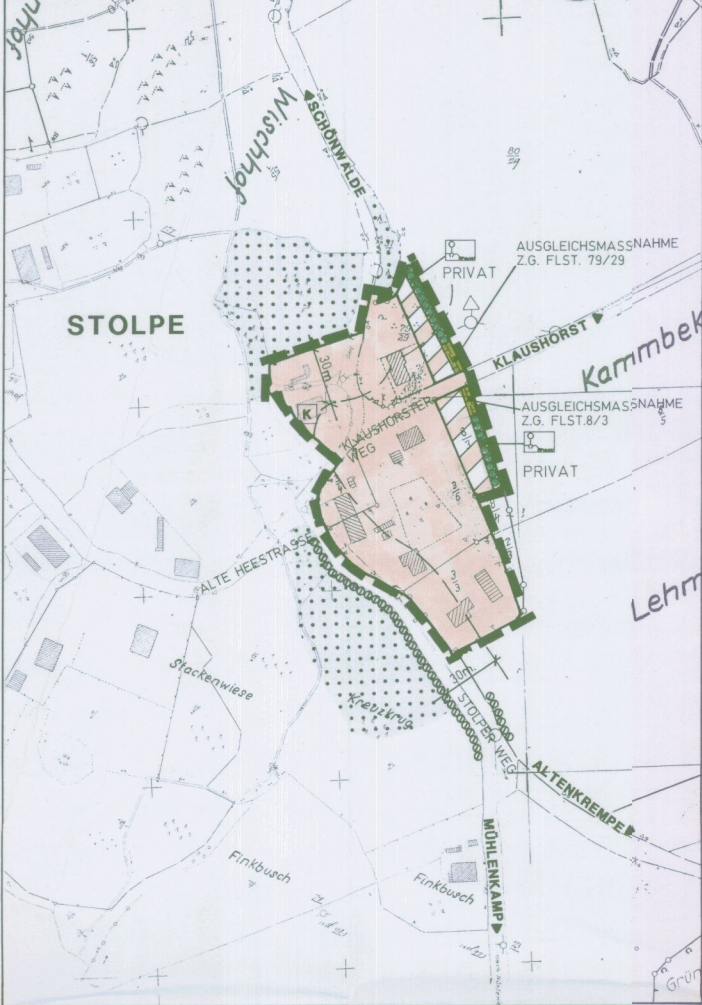


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1:2000



PLANZEICHEN

(§ 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB)

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DER SATZUNG	§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
	ZUSÄTZLICH EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	KNICKSCHUTZSTREIFEN	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB
	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB
	ANPFLANZEN VON KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

	KULTURDENKMALE	§ 1 Abs. 2 DSchG
	30 m WALDABSTAND	§ 32 Abs. 5 LWaldG

IV. HINWEIS

Innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung – mit Ausnahme der zusätzlich einbezogenen Baufläche auf dem Flurstück 8/3 – ist die Baugestaltungssatzung der Gemeinde Altenkrempe für den Ortsteil Stolpe gemäß § 111 Abs. 1. Nr. 1 und 3 Landesbauordnung i.V. mit § 4 Gemeindeordnung vom 10.03.1982 zu beachten.

TEIL B: TEXT

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)
- Innerhalb der Ausgleichsfläche ist ein Knick neu anzulegen. Dieser ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

PRÄAMBEL

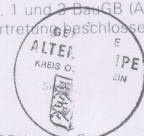
Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Altenkrempe durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521/3110+7917-0). (GT)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) (vom 21.10.1998) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 16.03.1999 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im östlichen Bereich der Ortslage Stolpe (östlich des Stolper Weges) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung); bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.11.1998 der Satzungsorentwurf gemäß § 13 Ziffer 3 zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben Anregungen vorzutragen.
- Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist gemäß § 13 Ziffer 2, Halbsatz 2 BauGB in der Zeit vom 30.11.1998 bis zum 08.01.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 16.03.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Altenkrempe, 26.04.1999



W. Weidemann
(Weidemann)
- Bürgermeister

- Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Satzung dem Landrat des Kreises Ostholstein am 28.04.99 zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16.09.99, Az.: 67-1-2-2-F34-65m erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder:

Altenkrempe, 05.10.99



W. Weidemann
(Weidemann)
- Bürgermeister

- Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Altenkrempe, 05.10.99



W. Weidemann
(Weidemann)
- Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 09.10.99 in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe OH“ ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.10.99 in Kraft getreten.

Altenkrempe, 11.10.99



W. Weidemann
(Weidemann)
- Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE ALTENKREMPE ÜBER DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES IM ÖSTLICHEN BEREICH DER ORTSLAGE STOLPE (östlich des Stolper Weges) ABRUNDUNGSSATZUNG

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 100.000

Stand: 16. März 1999

